



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt
04/2015

**Beitragsordnung der
Studierendenschaft der
Universität Vechta**
• Erste Änderung

Vechta, 4.2.2015 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeberin: Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 247

INHALT:

Seite

Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten
der Studentenschaft

- Erste Änderung der Beitragsordnung der
Studierendenschaft der Universität Vechta vom
19.12.2012

3

**Erste Änderung der Beitragsordnung
der Studierendenschaft der Universität Vechta**

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft, in ihrer Neufassung beschlossen vom Studentent*innenparlament der Universität Vechta am 19.12.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt 3/2013), wird gemäß Beschluss des Studentent*innenparlaments in seiner 6. Sitzung am 30.10.2014 wie folgt geändert und zur Veröffentlichung durch die Präsidentin der Universität Vechta freigegeben:

Erste Änderung

§ 4 (Befreiungsmöglichkeiten) wird wie folgt geändert und um die Absätze 4 bis 7 ergänzt:

In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „NordWestBahn und der DB AG“ durch die Worte „Vertragspartner des „Allgemeinen Studierendenausschusses“ ersetzt sowie Satz 3 „Das Semesterticket ist vor der Beitragserstattung durch die entsprechenden Stellen zu entwerten.“ ergänzt.

„Abs. 4 Studierende, für die die Entrichtung des Beitrages eine unbillige Härte darstellen würde, werden auf Antrag von der Zahlung des Beitrages für das Semesterticket oder eines darauf entfallenden Teilbetrages befreit. Eine unbillige Härte ist in der Regel anzunehmen,

1. wenn die/der Antragsteller/in ein Kind im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG tatsächlich betreut, das zu Beginn des Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. wenn die/der Antragsteller/in eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 Pflegezeitengesetz pflegt und die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Pflegezeitengesetz nachgewiesen ist;
3. bei studienzeitenverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung;
4. bei studienzeitenverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 3 und 4 ist durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Über den Antrag entscheidet die zuständige Referentin/der zuständige Referent des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Vechta.

Abs. 5 Antragsformulare können über den Allgemeinen Studierendenausschuss angefordert werden.

Abs. 6 Für die Einreichung der Anträge und der erforderlichen Unterlagen gelten folgende Ausschlussfristen:

Wintersemester:	30. November
Sommersemester:	15. Mai

Abs. 7 Bei Annahme des Antrages erfolgt die Erstattung an den Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der jeweiligen Ausschlussfrist.“